



de ru uk

Hinweise zur Unterbringung und Wohnungssuche für Geflüchtete aus der Ukraine

Herzlich willkommen in Dresden. Geflüchtete aus der Ukraine dürfen sich aktuell visumfrei für 180 Tage in Deutschland aufhalten. Dieses Hinweisblatt informiert Sie über die weiteren Schritte nach Ihrer Ankunft in Dresden, was Sie hier bei der Nutzung privater oder städtischer Unterbringungsplätze bzw. bei der Suche nach einer eigenen Wohnung beachten sollten.

1. Muss ich mich anmelden?

Eine Anmeldung in Dresden ist nicht unbedingt erforderlich, wenn Sie sich nur für wenige Tage in Dresden aufhalten und dann weiterreisen. Sie müssen aber ein gültiges biometrisches Identitätsdokument (z. B. Pass, Ausweis) dabei haben.

Wenn Sie Unterstützung benötigen (z. B. Verpflegung und Unterkunft), sollten Sie sich bei der Ausländerbehörde registrieren. Registrieren heißt: Es werden Personendaten aufgenommen sowie Fingerabdrücke und Fotos gespeichert. Nach Ihrer Registrierung erhalten Sie von der Ausländerbehörde eine sogenannte Fiktionsbescheinigung.

2. Ich habe eine private Unterkunft und möchte hier bleiben. Wie melde ich mich an?

Geflüchtete, die aktuell privat untergebracht sind (z. B. Hotel, Unterkunft bei Freunden oder Helfern, eigene Wohnung) und in Dresden bleiben wollen, registrieren sich nur per E-Mail bei der Ausländerbehörde: auslaenderbehoerde@dresden.de. Benötigt werden folgende Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsort, Geburtsdatum
- Passnummer
- Adresse
- Nachweis über den Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine (Passkontrollstempel)
- Kopie von Pass oder Ausweis, für Kinder: Geburtskunde.

3. Ich habe keine Unterkunft und benötige dringend ein Obdach. Wo kann ich mich melden?

Geflüchtete, die nicht wissen, wo sie wohnen können, fahren zur Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen nach Leipzig. Das hat die Landesregierung so festgelegt. Die Notunterkunft für alle wohnungslosen ukrainischen Vertriebenen befindet sich am Graf-Zeppelin-Ring 6, 04356 Leipzig.

Geflüchtete, die in Dresden aktuell keine Unterkunft haben (auch nicht bei Verwandten, Freunden o. ä.), können sich an die Ökumenische Bahnhofsmision im Hauptbahnhof wenden. Die Adresse ist Wiener Platz 4, 01069 Dresden. Die Bahnhofsmision arbeitet eng mit der Stadtverwaltung zusammen und vermittelt Durchreisende in Notschlafstellen. Die Notschlafstellen befinden sich beispielsweise in Turnhallen und in der Messe Dresden. Geflüchtete in Notschlafstellen müssen sich nicht in Dresden registrieren.

Geflüchtete, die bereits in Dresden registriert sind, aber ihre bisherige Unterkunft verloren haben, können eine Notunterbringung beim Sozialamt beantragen (z. B. in Turnhallen). Das geht per E-Mail an wohnungsfuersorge@dresden.de. Der E-Mail müssen Fotos der Fiktionsbescheinigungen, die Sie von der Ausländerbehörde erhalten, beigelegt sein.

4. Gibt es Geld für eine Unterkunft?

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt die Kosten für

- die Unterbringung in einer privaten Unterkunft
- die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft oder
- eine eigene Wohnung.

Für Personen, die privat untergebracht sind und sich bei der Ausländerbehörde angemeldet haben, kann eine Kostenpauschale von 5 Euro pro Person und Tag geleistet werden. Das Sozialamt überweist die Pauschale direkt an die Person, die Ihnen die private Unterkunft bereitstellt. Für die Abrechnung kann ein Formular unter www.dresden.de/ukraine-hilfe > Ankommen heruntergeladen werden.

Für die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft müssen Sie nichts bezahlen, wenn Sie nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen verfügen. Das Sozialamt übernimmt die Kosten und rechnet direkt mit dem Betreiber bzw. Eigentümer der Unterkunft ab. Weil die Platzkapazität in den Einrichtungen der Stadt knapp und der Aufenthalt bis zum Erhalt des elektronischen Aufenthaltstitels befristet ist, sollten Sie frühzeitig nach einer eigenen Wohnung suchen.

Für eine eigene Wohnung in Dresden erhalten Sie vom Sozialamt einen Zuschuss, wenn Sie sich in Dresden anmelden und auf die sog. Asylbewerberleistungen angewiesen sind. Tipp: Richten Sie sich frühzeitig ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse ein, damit das Geld überwiesen werden kann. Sie haben in Deutschland ein Recht auf ein sog. Basiskonto. Dafür genügt ein ukrainischer Pass oder Ausweis.

5. Wie finde ich eine eigene Wohnung? Welche Schritte sind zu gehen?

In Dresden gibt es viele Wohnungsunternehmen und Genossenschaften, die Wohnungen anbieten. Diese haben auch Servicebüros, wo Sie sich beraten lassen können. Am einfachsten ist es, im Internet nach einer passenden Wohnung zu suchen, z. B. auf www.immoscout24.de und www.immowelt.de.

Die Miete, die Sie monatlich für die Wohnung zahlen müssen, kann je nach Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung sehr teuer sein. Wenn das Sozialamt für Sie die Kosten übernehmen soll, darf die Wohnung nicht zu teuer sein. Die Obergrenzen für die Miete finden Sie unter 6.

Für bestimmte günstige Sozialwohnungen benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein. Diesen erhalten Sie vom Sozialamt. Siehe 7.

Haben Sie eine passende Wohnung gefunden, nehmen Sie Kontakt zum Vermieter auf. In der Regel wird der Vermieter die Wohnung gemeinsam mit Ihnen besichtigen. Tipp: Lassen Sie sich von einem ehrenamtlichen Dolmetscher begleiten.

Passt alles, wird der Vermieter die Wohnung für Sie reservieren und Ihnen den Mietvertrag zusenden. Im Vertrag steht wie viel Miete und Sicherheitskaution oder Genossenschaftsanteile Sie zahlen müssen. Achtung, bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben! Wenn Sie Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Sozialamt bekommen, benötigen Sie eine Zusicherung (Bestätigung der Angemessenheit und Notwendigkeit). Siehe 8.

Wenn Sie den Mietvertrag unterschrieben haben, wird der Vermieter Ihnen eine Ausfertigung Ihres Mietvertrags und die Schlüssel zur Wohnung übergeben. Heben Sie den Mietvertrag gut auf; er ist ein wichtiger Nachweis auch für andere Behörden. Der Termin für die Schlüsselübergabe wird individuell zwischen Mieter und Vermieter vereinbart. Zu diesem Termin sollte ein Protokoll erstellt werden. Darin wird der aktuelle Zustand der Wohnung erfasst und alle Schäden und Mängel aufgelistet. Außerdem werden die Zählerstände von Heizung, Wasser und Strom notiert. Zusätzlich erhalten Sie eine Wohnungsgeberbestätigung. Die Wohnungsgeberbestätigung benötigen Sie für die Anmeldung der Wohnung im Bürgerbüro. Der neue Wohnsitz muss binnen zwei Wochen nach Beginn des Mietverhältnisses angemeldet werden. Die Adressen der Bürgerbüros finden Sie unter www.dresden.de/buergerbuero. Falls der Briefkasten und die Klingel noch nicht beschriftet

sind, bitten Sie den Vermieter bei der Schlüsselübergabe, dies nachzuholen. Informieren Sie ggf. Ihre Bank/Sparkasse, Versicherungen und andere Behörden über Ihre neue Adresse. Dafür muss meist die Meldebestätigung vom Bürgerbüro vorgelegt werden. Beim Einzug wird Ihre Wohnung in der Regel mit Strom versorgt. In den nächsten Tagen müssen Sie sich bei einem Stromanbieter Ihrer Wahl anmelden. Für die Anmeldung nutzen Sie die Zählernummer und den Zählerstand aus dem Protokoll von der Wohnungsübergabe.

6. Mietobergrenzen für die Kostenübernahme durch das Sozialamt

Das Sozialamt übernimmt nur angemessene Kosten der Unterkunft. Angemessen bedeutet, dass die sog. Bruttokaltmiete (= Summe aus Grundmiete und kalten Betriebskosten) folgende Richtwerte nicht übersteigen soll:

Haushaltsgröße	Bruttokaltmiete	Haushaltsgröße	Bruttokaltmiete
1 Person	337,74 Euro/Monat	4 Personen	617,37 Euro/Monat
2 Personen	423,10 Euro/Monat	5 Personen	788,61 Euro/Monat
3 Personen	498,84 Euro/Monat	jede weitere P.	83,01 Euro/Monat

Ausführliche Informationen zu den Kosten der Unterkunft: www.dresden.de/unterkunft-heizung

7. Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein ermöglicht Menschen mit geringem Einkommen Zugang zu einer günstigen Wohnung. Es gibt verschiedene Typen. Für Sozialwohnungen der WiD Wohnen in Dresden benötigen Sie bspw. den Typ gMW. Sie beantragen den Schein beim Sozialamt. Ein Formular steht unter www.dresden.de/wohnberechtigungschein bereit.

Benötigen Sie Unterstützung bei der Vermittlung einer geeigneten Wohnung, kreuzen Sie dies bitte im Antrag an.

Senden Sie den Antrag per E-Mail an wohnen@dresden.de oder Brief an Sozialamt, Abt. Wohnungsfürsorge, SG Wohnberatung und Vermittlung, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Für die Bearbeitung benötigt das Amt diese Unterlagen:

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein; darin können die Kontaktdaten eines ehrenamtlichen Helfers oder Bevollmächtigten angegeben werden
- Fiktionsbescheinigung oder elektronischer Aufenthaltstitel
- Leistungsbescheid (AsylbLG) oder Arbeitseinkommen (Arbeitsvertrag und/oder Lohnscheine) und
- unterschriebenes Hinweisblatt zur Datenschutzerklärung.

Der Wohnberechtigungsschein ist ein Jahr gültig. Wurde ein Bedarf im Bereich Wohnungsvermittlung mitgeteilt, erhalten Sie einen Vermittlungsantrag. Dieser bildet die Grundlage für ein konkretes Wohnungsangebot (Vermittlungsvorschlag).

8. Zusicherung: Bestätigung der Angemessenheit und Notwendigkeit der neuen Wohnung

Nur mit dieser Bescheinigung zahlt das Amt einen Zuschuss für die regelmäßige Miete. Das gilt auch für die Sicherheitskaution oder Genossenschaftsanteile, die als Darlehen erbracht werden. Die Zusicherung kann per E-Mail an sozialleistungen-asyl@dresden.de beantragt werden. Benötigt werden folgende Unterlagen:

- Name, Vorname des Haushaltsvorstands
- Aktenzeichen der Leistungen nach AsylbLG (falls vorhanden)
- Wohnungsangebot oder noch nicht unterschriebener Mietvertrag.

9. Erstausrüstung der Wohnung

Geflüchtete, die in ihrer Wohnung keine Möbel und keine Haushaltsgeräte besitzen und diese auch nicht über Helfer u. ä. erhalten, können beim Sozialamt eine Erstausrüstung für die Wohnung beantragen. Diese Erstausrüstung umfasst: Mobiliar (zum Wohnen, Schlafen, Kochen und Essen), Haushaltsgeräte (z. B. Kochstelle, Kühlschrank) und übrigen Hausrat (z. B. Geschirr, Beleuchtung). Diese Unterstützung kann nach Abschluss des Mietvertrags beantragt werden. Es genügt eine E-Mail an sozialleistungen-asyl@dresden.de. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name, Vorname des Haushaltsvorstands
- Aktenzeichen der Leistungen nach AsylbLG (falls vorhanden)
- Bankverbindung (falls vorhanden).

10. Rundfunkbeitrag

In Deutschland muss grundsätzlich jeder Haushalt einen Beitrag für Radio und Fernsehen zahlen. Leistungsempfänger nach AsylbLG können allerdings eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen. Das Antragsformular kann unter www.rundfunkbeitrag.de heruntergeladen werden.